

Sitzung des Gemeinderates vom 27. Januar 2025

Anwesend: FRANZEN Daniel, Bürgermeister-Vorsitzender;
SARLETTE Nadia, NOEL Stephan, PAUELS Hermann-Josef, ELSEN Kathy,
Schöffen;
HEINEN Ludwig, HECK José, HERBRAND Karla, REUTER-GEHLEN Ursula,
HECK Andreas, LANGER Claudia, PETERS Nora, THOMAS Roland, KESSLER
Chantal, COLLAS Reiner, FICKERS Ronny, PINCK Jasmin, Ratsmitglieder;
KRINGS Verena, Generaldirektorin-Sekretärin.

TAGESORDNUNG

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 17.12.2024
 2. Wahl der Mitglieder des Sozialhilferates des ÖSHZ Bütgenbach
 3. Beschwerdemanagement. Kenntnisnahme des Registers der im Jahr 2024 eingegangenen Beschwerden
 4. Genehmigung der Aufnahme einer Anleihe für Dritte. Antrag der Dorfhaus Berg VoG zur Deckung der Kosten von Infrastrukturarbeiten
 5. Erneuerung der Örtlichen Kommission für ländliche Entwicklung
 6. Arbeitsauftrag zur Instandsetzung und Isolierung eines Daches des Bauhofs. Zur Kenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 30.12.2024 zum Abändern einer Bedingung des Arbeitsauftrags
 7. Genehmigung der Rahmenvereinbarung mit der AIDE für die Sicherheits- und Gesundheitskoordination während der Planungs- und Ausführungsphase von Arbeiten für die Abwasserentsorgung, für die Entwässerung, im Rahmen von Investitionsausgaben außerhalb des laufenden Betriebs, für die Kanalisation und für den Betrieb
 8. Genehmigung eines Mietvertrages mit Frau Ursula KLEIN in Elsenborn betreffend den Vorbau des Wasserhäuschens und den direkten Bering in Elsenborn, Igelstell
 9. Öffentlicher Verkauf von Buchenbrennholz für das Wirtschaftsjahr 2025. Genehmigung der Sonderbedingungen
 10. Prinzipbeschluss über den Verkauf eines Teilgrundstückes der Gemeinde zwischen TWA und Eigentum der Frau LANGER Odilia - Bestätigung des Prinzipbeschlusses vom 20.05.2010
 11. Endgültiger Beschluss über die Entwidmung und den Verkauf eines Teilstückes aus dem öffentlichen Eigentum vor dem Wasserturm Bütgenbach, Zur Hütte an Herrn Arno GENTEN
 12. Genehmigung der Ausschreibung über die zentrale Beschaffungsstelle RENOWATT von Arbeiten an verschiedenen Gemeindegebäuden zur Verbesserung der Energieeffizienz
 13. Projekt zur Erneuerung der Fassadenbekleidung an der Grundschule Weywertz. Wahl des Vergabeverfahrens und Festlegung der Bedingungen des Arbeitsauftrags
 14. Erneuerung des Seniorenbeirats der Gemeinde Bütgenbach
 15. Prinzipbeschluss über den Bau einer Vereinsinfrastruktur mit Dorfsaal im Zentrum von Bütgenbach und Ausarbeitung eines langfristigen Mietvertrages
 16. Prinzipbeschluss über die Bezuschussung des Infrastrukturprojektes zum Umbau und Erweiterung des Dorfhauses Berg
-

1° Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 17.12.2024

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Protokoll der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 17.12.2024 und
 BESCHLIESST einstimmig:
 - das Protokoll der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 17.12.2024 zu genehmigen.

2° Wahl der Mitglieder des Sozialhilferates des ÖSHZ Bütgenbach

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die Öffentlichen Sozialhilfezentren, insbesondere Kapitel 2;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 22.11.1976 über die Wahl der Mitglieder der Sozialhilferäte, abgeändert durch den Kgl. Erlass vom 29.12.1988 und den Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 06.02.2001;

Aufgrund des Rundschreibens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13.11.2024 (eingegangen am 13.12.2024) über die Wahl der Sozialhilferäte;

In Erwägung, dass sich der Sozialhilferat von Bütgenbach aus neun Mitgliedern zusammensetzt;

In Erwägung, dass jedes der 17 Gemeinderatsmitglieder über fünf Stimmen verfügt;

In Erwägung, dass binnen der gesetzlich vorgeschriebenen Frist ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht worden ist und zwar seitens der Fraktion „Zukunft im Blick“;

In Erwägung, dass diese Urkunde die nachstehend aufgeführten Kandidaten in Vorschlag bringen und anschließend die Unterschriften des vorschlagenden Gemeinderatsmitglieds und aller Kandidaten tragen:

Für die Fraktion „Zukunft im Blick“:

<u>NAME DES KANDIDATEN:</u>	<u>ERSATZKANDIDATEN:</u>
1. ARGEMBEAUX Maria Elisabeth	1. PETERS Gregory 2. HECK Sarah
2. DUPONT Eric	1. PETERS Gregory 2. ARGEMBEAUX Maria Elisabeth
3. FICKERS Ronny	1. HERBRAND Karla 2. HECK José
4. HECK José	1. HERBRAND Karla 2. LANGER Claudia
5. HECK Sarah	1. PETERS Gregory 2. DUPONT Eric
6. HEINEN Ludwig Wilhelm	1. HERBRAND Karla 2. LANGER Claudia
7. MARGRAFF Erika	1. PETERS Gregory 2. DUPONT Eric
8. SCHOFFERS Elisabeth Hubertine	1. PETERS Gregory 2. MARGRAFF Erika
9. WILLEMS Doris Odilia	1. PETERS Gregory 2. SCHOFFERS Elisabeth Hubertine

unterzeichnende Gemeinderatsmitglieder: FRANZEN Daniel;

Aufgrund der vom Bürgermeister hierauf erstellten alphabetischen Liste, die wie folgt lautet:

<u>EFFEKTIVES MITGLIED</u>	<u>ERSATZMITGLIED(ER):</u>
1. ARGEMBEAUX Maria Elisabeth	1. PETERS Gregory 2. HECK Sarah
2. DUPONT Eric	1. PETERS Gregory 2. ARGEMBEAUX Maria Elisabeth

3. FICKERS Ronny	1. HERBRAND Karla 2. HECK José
4. HECK José	1. HERBRAND Karla 2. LANGER Claudia
5. HECK Sarah	1. PETERS Gregory 2. DUPONT Eric
6. HEINEN Ludwig Wilhelm	1. HERBRAND Karla 2. LANGER Claudia
7. MARGRAFF Erika	1. PETERS Gregory 2. DUPONT Eric
8. SCHOFFERS Elisabeth Hubertine	1. PETERS Gregory 2. MARGRAFF Erika
9. WILLEMS Doris Odilia	1. PETERS Gregory 2. SCHOFFERS Elisabeth Hubertine

In Anbetracht, dass die Kandidatenvorschläge, sowohl was die effektiven Kandidaten, als auch was die Ersatzkandidaten angeht, die im Dekret vorgeschriebene Parität zwischen den Geschlechtern gewährleisten;

In Anbetracht, dass die vorgeschlagenen Kandidaten ferner den in den Gesetzen und Dekreten vorgesehenen Wählbarkeitsbedingungen genügen:

HÄLT FEST, dass die beiden jüngsten Gemeinderatsmitglieder, nämlich Frau Chantal KESSLER und Frau Jasmin PINCK, dem Bürgermeister beim Wahlvorgang und bei der Stimmenauszählung beistehen:

SCHREITET in öffentlicher Sitzung, in einem Wahlgang und in geheimer Abstimmung zur Wahl der effektiven Mitglieder des Sozialhilferates und ihrer Ersatzmitglieder:

Es gibt 16 Stimmberechtigte, wovon jeder 5 Stimmzettel erhalten hat.

80 Stimmzettel sind dem Bürgermeister und seinen Beisitzern abgegeben worden.

Die Auswertung der Stimmzettel ergibt folgendes Resultat:

- 0 ungültige Stimmzettel;
- 0 weiße Stimmzettel;
- 80 gültige Stimmzettel.

Die auf diesen 80 gültigen Stimmzetteln abgegebenen Stimmen verteilen sich wie folgt:

NAME und Vorname der

Kandidaten für ein ordentliches Amt

Anzahl der erhaltenen Stimmen

1. ARGEMBEAUX Maria Elisabeth	9 Stimmen;
2. DUPONT Eric	9 Stimmen;
3. FICKERS Ronny	9 Stimmen;
4. HECK José	9 Stimmen;
5. HECK Sarah	9 Stimmen;
6. HEINEN Ludwig Wilhelm	8 Stimmen;
7. MARGRAFF Erika	9 Stimmen;
8. SCHOFFERS Elisabeth Hubertine	9 Stimmen;
9. WILLEMS Doris Odilia	9 Stimmen;

Gesamtzahl der Stimmen:

80 Stimmen.

STELLT FEST, dass die Stimmen zugunsten ordnungsgemäß vorgeschlagener Kandidaten für ein Amt als effektives Mitglied abgegeben worden sind:

STELLT FEST, dass 9 Kandidaten für ein Amt als effektives Mitglied gewählt sind, da sie die meisten Stimmen erhalten haben;

Folglich stellt der Bürgermeister fest:

Sind als effektive Mitglieder des Sozialhilferates gewählt:	Die in der gegenüberliegenden Spalte für jedes effektive Mitglied vorgeschlagenen Ersatzkandidaten sind von Rechts wegen und in der durch die Vorschlagsurkunde bestimmten
---	--

	Reihenfolge als Ersatzmitglieder für diese ordentlichen Mitglieder gewählt.
1. ARGEMBEAUX Maria Elisabeth	1. PETERS Gregory 2. HECK Sarah
2. DUPONT Eric	1. PETERS Gregory 2. ARGEMBEAUX Maria Elisabeth
3. FICKERS Ronny	1. HERBRAND Karla 2. HECK José
4. HECK José	1. HERBRAND Karla 2. LANGER Claudia
5. HECK Sarah	1. PETERS Gregory 2. DUPONT Eric
6. HEINEN Ludwig Wilhelm	1. HERBRAND Karla 2. LANGER Claudia
7. MARGRAFF Erika	1. PETERS Gregory 2. DUPONT Eric
8. SCHOFFERS Elisabeth Hubertine	1. PETERS Gregory 2. MARGRAFF Erika
9. WILLEMS Doris Odilia	1. PETERS Gregory 2. SCHOFFERS Elisabeth Hubertine

STELLT FEST, dass die Wählbarkeitsbedingungen erfüllt sind:

- von den **neun (9)** gewählten Kandidaten;
- von den **achtzehn (18)** Ersatzkandidaten dieser 9 gewählten Kandidaten, welche von Rechts wegen und in der durch die Vorschlagsurkunde bestimmten Reihenfolge als Ersatzmitglieder gewählt sind:

STELLT FEST, dass kein effektives Mitglied sich in einem der im Gesetz vom 8. Juli 1976 vorgesehenen Fälle der Unvereinbarkeit befindet;

Vorliegender Beschluss wird gemäß Artikel 18 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die Öffentlichen Sozialhilfezentren und gemäß Rundschreiben vom 13.11.2024 bezüglich der Wahl der Sozialhilferäte in doppelter Ausfertigung an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft geschickt.

Worüber Protokoll in öffentlicher Sitzung aufgestellt wurde, welches mit den beiden Wahlhelfern unterzeichnet wurde.

3° Beschwerdemanagement. Kenntnisnahme des Registers der im Jahr 2024 eingegangenen Beschwerden

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 21.02.2022 zur Festlegung verschiedener Instrumente des Informations- und Beschwerdemanagements in der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

In Erwägung, dass laut Artikel 13, §1 dieses Dekretes die Gemeinde pro Kalenderjahr ein Register über die eingegangenen Beschwerden führen muss, in dem folgende Angaben enthalten sind:

- die Anzahl und der Gegenstand der Beschwerden im Sinne dieses Dekretes
- die Zulässigkeit und das Verfahren der Weiterbehandlung
- die dementsprechenden Untersuchungsergebnisse und
- die ggf. sich darauf ergebenden Maßnahmen;

In Erwägung, dass Artikel 13, §2 desselben Dekretes vorsieht, dass die Behörde dem Ombudsdienst sowie dem Gemeinderat bis zum 31. März des Jahres, das dem Bezugsjahr folgt, eine anonymisierte Fassung des Registers übermitteln muss;

Nach Durchsicht des anonymisierten Registers der vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 eingegangenen Beschwerden im Sinne des Dekretes vom 21.02.2022;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 35:

NIMMT zur Kenntnis:

- das Register der im Jahr 2024 eingegangenen Beschwerden.

Abschrift von Gegenwärtigem ergeht an den Ombudsdienst der DG und an die Aufsichtsbehörde

4° Genehmigung der Aufnahme einer Anleihe für Dritte. Antrag der Dorfhaus Berg VoG zur Deckung der Kosten von Infrastrukturarbeiten

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund des Antrages der VoG Dorfhaus Berg vom 12.09.2024 zwecks Aufnahme einer Anleihe Dritte, sowie einer Zwischenfinanzierung für den Umbau und die Erweiterung des Dorfhauses in Berg;

In Anbetracht, dass es sich nach Verhandlung mit den betroffenen Parteien ergeben hat, dass die geeignete Form wohl die Aufnahme einer Anleihe für Dritte durch die Gemeinde sein wird, wobei sich die VoG über ein Abkommen verpflichten sollte, die anfallenden Kapitaltilgungen und die fälligen Zinsen und Kosten pünktlich an die Gemeindekasse zu erstatten;

Nach Durchsicht des hier vorliegenden Entwurfs eines Abkommens zwischen dem antragstellenden Verein und der Gemeinde Bütgenbach;

In Erwägung, dass sich das aufzunehmende Darlehen auf einen Gesamtbetrag von maximal 180.000,00 € belaufen würde, zuzüglich einer Zwischenfinanzierung in Höhe von maximal 750.000,00 €;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere seines Artikels 28, §1, 6°, aus dem hervorgeht, dass die Vergabe des vorliegenden Finanzierungsauftrags nicht mehr der Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge unterliegt;

In Erwägung, dass bei der Vergabe dieses Finanzierungsauftrages dennoch die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Transparenz und der Verhältnismäßigkeit angewendet werden müssen, und dieser Auftrag erst nach Durchführung eines Angebotsaufrufes und eines wettbewerblichen Verfahrens unter Einhaltung der vorgenannten Grundprinzipien erfolgen kann;

Nach Durchsicht des vorliegenden Leistungsverzeichnisses über einen derartigen Finanzierungsauftrag;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 35:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Die Aufnahme einer Anleihe für Dritte in Höhe von maximal 180.000,00 €, zuzüglich einer Zwischenfinanzierung in Höhe von maximal 750.000,00 €, zugunsten der VoG Dorfhaus Berg zwecks Finanzierung des Umbaus und der Erweiterung des Dorfhauses in Berg wird hiermit genehmigt.

Art. 2: Der vorliegende Entwurf eines Abkommens zwischen der antragstellenden VoG und der Gemeinde Bütgenbach wird genehmigt.

Dieses Abkommen wird nach Umwandlung der Krediteröffnung in einen Kredit in Artikel 3 und 4 entsprechend angepasst.

Art. 3: Die Vergabe dieser Finanzdienstleistung erfolgt auf dem Wege eines Angebotsaufrufes in einem wettbewerblichen Verfahren.

Art. 4: Das zu diesem Zwecke vorliegende Leistungsverzeichnis wird hiermit angenommen.

Abschrift dieses Beschlusses ergeht zur allgemeinen Aufsicht an die Aufsichtsbehörde.

5° Erneuerung der Örtlichen Kommission für ländliche Entwicklung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 11.04.2014 über die ländliche Entwicklung;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 09.08.2007, mit welchem die Örtliche Kommission für Ländliche Entwicklung (ÖKLE) in der Gemeinde Bütgenbach gebildet wurde;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 28.01.2019, womit die Erneuerung der ÖKLE beschlossen wurde;

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt, nach der Erneuerung des Gemeinderates auch zur vollständigen Erneuerung der ÖKLE zu schreiten und dies mittels öffentlichem Bewerberaufruf gemäß den Bestimmungen des Dekretes vom 11.04.2014 über die ländliche Entwicklung:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Die Örtliche Kommission für Ländliche Entwicklung in der Gemeinde Bütgenbach wird vollständig erneuert.

Artikel 2: Das Gemeindegremium wird damit beauftragt, den im Dekret vorgesehenen öffentlichen Bewerberaufruf in die Wege zu leiten.

6° Arbeitsauftrag zur Instandsetzung und Isolierung eines Daches des Bauhofs. Zurkenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 30.12.2024 zum Abändern einer Bedingung des Arbeitsauftrags

Der Gemeinderat,

Auf Grund seines Beschlusses vom 04.07.2024 zur Wahl des Vergabeverfahrens und dem Festlegen der Bedingungen des Arbeitsauftrags zur Instandsetzung und Isolierung eines Daches des Bauhofs;

In Anbetracht, dass der Gemeinderat als Vergabeverfahren das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung gewählt hat;

In Erwägung, dass in den Bedingungen des Arbeitsauftrags festgelegt ist, dass die Arbeiten in die Unterkategorie D22 eingeordnet werden und die Zulassungsklasse, die tatsächlich benötigt wird, von der Höhe des zu genehmigenden Angebots abhängt;

Auf Grund von Artikel 42, § 2, Absatz 3 des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge;

In Erwägung, dass dadurch die Möglichkeit besteht, die Bedingungen des Arbeitsauftrags vor der Vergabe abzuändern;

In Anbetracht, dass der Artikel 10 der administrativen Klauseln des Arbeitsauftrags abgeändert werden könnte, um Bieter weniger einzuschränken;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 30.12.2024 zum Abändern einer Bedingung des Arbeitsauftrags zur Instandsetzung und Isolierung eines Daches des Bauhofs;

Auf Grund des Artikels 151, § 3, Absatz 2, letzter Satz des Gemeindegemeinschaftsdekrets:
NIMMT zur Kenntnis:

- den Beschluss des Gemeindegremiums vom 30.12.2024 zum Abändern einer Bedingung des Arbeitsauftrags zur Instandsetzung und Isolierung eines Daches des Bauhofs.

7° Genehmigung der Rahmenvereinbarung mit der AIDE für die Sicherheits- und Gesundheitskoordination während der Planungs- und Ausführungsphase von Arbeiten für die Abwasserentsorgung, für die Entwässerung, im Rahmen von Investitionsausgaben außerhalb des laufenden Betriebs, für die Kanalisation und für den Betrieb

Der Gemeinderat,

Auf Grund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere des Artikels 2, 6°, der zentrale Beschaffungstätigkeiten erlaubt, und des

Artikels 47, wonach öffentliche Auftraggeber Lieferungen und/oder Dienstleistungen von zentralen Beschaffungsstellen erwerben dürfen;

Auf Grund des vorliegenden Schreibens der Interkommunalen AIDE vom 17.03.2022, mit welchem diese mitteilt, dass sie eine Rahmenvereinbarung für die Sicherheits- und Gesundheitskoordination während der Planungs- und Ausführungsphase von Arbeiten für die Abwasserentsorgung, für die Entwässerung, im Rahmen von Investitionsausgaben außerhalb des laufenden Betriebs, für die Kanalisation und für den Betrieb abschließen möchte, dies in Form einer Ankaufszentrale, welcher sich alle Gemeinden der Provinz Lüttich und gewisse Unternehmen ausschließlich im Rahmen gemeinsamer Aufträge mit der AIDE anschließen können;

Auf Grund des vorliegenden Rahmenvertrags für die Sicherheits- und Gesundheitskoordination während der Planungs- und Ausführungsphase von Arbeiten für die Abwasserentsorgung, für die Entwässerung, im Rahmen von Investitionsausgaben außerhalb des laufenden Betriebs, für die Kanalisation und für den Betrieb der Interkommunalen Vereinigung für Entwässerung und Abwasserklärung der Gemeinden der Provinz Lüttich (AIDE) mit Gesellschaftssitz in 4420 Saint-Nicolas, Rue de la Digue 25;

In Erwägung, dass über diese Ankaufszentrale folgende Dienstleistungen in Anspruch genommen werden können:

1. die Sicherheits- und Gesundheitskoordination während der Planungsphase
2. die Sicherheits- und Gesundheitskoordination während der Ausführungsphase;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, Dienstleistungen für die Sicherheits- und Gesundheitskoordination während der Planungs- und Ausführungsphase über diese zentrale Beschaffungsstelle der AIDE zu tätigen, da zum einen auf Grund der Gruppierung der Aufträge der AIDE und zahlreicher Gemeinden bessere Preise erzielt werden können und zum anderen der Verwaltungsaufwand reduziert wird, zudem die Sicherheits- und Gesundheitskoordination während der Planungs- und Ausführungsphase vereinfacht wird;

In Erwägung, dass ein öffentlicher Auftraggeber, der auf eine zentrale Beschaffungsstelle zurückgreift, gemäß Artikel 47 des Gesetzes vom 17.06.2016 von der Verpflichtung befreit ist, ein Vergabeverfahren selbst zu organisieren;

In Erwägung, dass der Anschluss der Gemeinde an diese Ankaufszentrale keinerlei Verpflichtungen für die Gemeinde mit sich bringt; dass es der Gemeinde weiterhin freisteht, selbst entsprechende Aufträge zu vergeben, ohne auf die Ankaufszentrale zurückzugreifen;

Auf Grund des Artikels 151, § 1, Absatz 1 des Gemeindedekrets;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Die vorliegende Rahmenvereinbarung für die Sicherheits- und Gesundheitskoordination während der Planungs- und Ausführungsphase von Arbeiten für die Abwasserentsorgung, für die Entwässerung, im Rahmen von Investitionsausgaben außerhalb des laufenden Betriebs, für die Kanalisation und für den Betrieb zwischen der Gemeinde Bütgenbach und der Interkommunalen Vereinigung für Entwässerung und Abwasserklärung der Gemeinden der Provinz Lüttich (AIDE) mit Gesellschaftssitz in 4420 Saint-Nicolas, Rue de la Digue 25, und der Anschluss an diese Ankaufszentrale werden hiermit genehmigt.

Artikel 2: Der Herr Bürgermeister und die Frau Generaldirektorin werden mit der Unterzeichnung dieses Vertrages beauftragt.

Artikel 3: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde, Abschrift hiervon ergeht an den Finanzdirektor.

8° Genehmigung eines Mietvertrages mit Frau Ursula KLEIN in Elsenborn betreffend den Vorbau des Wasserhäuschens und den direkten Bering in Elsenborn, Igelstell

Der Gemeinderat,

Aufgrund der schriftlichen Anfrage der Frau Ursula KLEIN in Elsenborn vom 19.10.2023 betreffend das Anmieten des ehemaligen Wasserhäuschens an der Pumpstation in Elsenborn, Igelstell;

Aufgrund der am 30.07.2024 in Anwesenheit des Herrn Bürgermeister, des Herrn Edgar MACKELS von Seiten des Bauhofes, des Herrn René DAHMEN, Oberforstmeister sowie der Antragstellerin stattgefundenen Ortsbesichtigung;

In Erwägung, dass der betroffene Bereich zwar außerhalb des Forstbereiches, jedoch in unmittelbarer Nähe desselben liegt; dass die Antragstellerin sich verpflichten würde, nur kleinere Unterhaltsarbeiten im Sinne der Natur und der Nachhaltigkeit durchzuführen, dies nach Vorgaben der Forstbehörden;

In Anbetracht, dass demnach mit der Antragstellerin ein Mietvertrag für den Vorbau des Wasserhäuschens abgeschlossen werden könnte, wo diese kleinere Gegenstände, welche sie dort benötigt, abstellen kann, sowie für den direkten Bering des Häuschens;

In Anbetracht, dass dieser Mietvertrag für die Dauer von einem Jahr ab dem 01.01.2025 und zum Pauschalpreis von 25,00€/Jahr abgeschlossen werden könnte;

In Anbetracht, dass dieser Mietvertrag um jeweils ein Jahr verlängert werden könnte; dass dieser nicht auf Dritte übertragen oder das Mietobjekt untervermietet oder der Mietvertrag abgetreten werden darf;

Aufgrund des vorliegenden Entwurfs des Mietvertrages samt Lageplan;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 150:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Der Abschluss eines Mietvertrages mit Frau Ursula KLEIN in Elsenborn für den Vorbau und den direkten Bering des ehemaligen Wasserhäuschens an der Pumpstation in Elsenborn, Igelstell, gemäß vorliegendem Lageplan, wird genehmigt.

Artikel 2: Der vorliegende Entwurf des Mietvertrags wird hiermit angenommen.

Der Mietvertrag wird abgeschlossen für die Dauer eines Jahres ab dem 01.01.2025, mit der Möglichkeit der stillschweigenden Verlängerung um jeweils ein Jahr, und gegen Zahlung eines jährlichen Pauschalpreises von 25,00€, wobei dieser Vertrag nicht auf Dritte übertragen und das Mietobjekt nicht untervermietet werden darf.

Artikel 3: Die Frau Generaldirektorin sowie der Herr Bürgermeister werden mit der Unterzeichnung des Mietvertrages beauftragt.

Artikel 4: Mitteilung hiervon ergeht an den Herrn Finanzdirektor, den Bauhof, des Herrn Oberforstmeister und an die Aufsichtsbehörde.

Ein Exemplar des Vertrages wird zwecks Einregistrierung an die Dienste des FÖD Finanzen übermittelt.

9 Öffentlicher Verkauf von Buchenbrennholz für das Wirtschaftsjahr 2025. Genehmigung der Sonderbedingungen

Der Gemeinderat,

In Erwägung, dass in den Gemeindewaldungen auf Vorschlag und laut Aufmaß des Forstamtes Elsenborn rund 476 Festmeter Buchenbrennholz zum öffentlichen Verkauf angeboten werden können;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Regierung vom 15.07.2008 über das Forstgesetzbuch;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 27.05.2009 über das Inkrafttreten und die Ausführung des Dekretes vom 15.07.2008 über das Forstgesetzbuch;

Aufgrund der durch den Gemeinderat am 29.08.2024 genehmigten Bedingungen der Holzverkäufe des Wirtschaftsjahres 2025;

In Erwägung, dass es dem Gemeinderat obliegt, die besonderen Verkaufsbedingungen des Buchenbrennholzverkaufs festzulegen;

Aufgrund der Bestimmungen der Artikel 35 und 150 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Entsprechend dem vorerwähnten Allgemeinen Lastenheft der Wallonischen Regierung und gemäß dem Aufmaß der Forstverwaltung rund 476 Festmeter Buchenbrennholz öffentlich und meistbietend zu verkaufen.

Unter Vorbehalt der nachstehenden Sonderbedingungen finden die für den Holzverkauf vom 18.10.2024 geltenden Bedingungen Anwendung auf den gegenwärtigen Verkauf.

Artikel 2: Der Verkauf erfolgt ausschließlich auf dem Weg der Versteigerung in einer einzigen Sitzung und die Lose werden dem Meistbietenden zugeschlagen.

Geboten werden Preise pro Festmeter.

Das Überbieten erfolgt mit 1,00€ pro Festmeter.

Artikel 3: Die Ansteigerer müssen großjährig sein und ihren Wohnsitz in der Gemeinde Bütgenbach haben. Die Eintragung im Bevölkerungsregister der Gemeinde ist hierfür ausschlaggebend.

Artikel 4: Je Haushalt kann eine Maximalmenge von 15 Festmeter gefällter Buchen erworben werden, für die nicht gefällten Durchforstungslose gibt es keine Begrenzung.

Artikel 5: Die Abfuhr darf nur mit vorheriger Genehmigung des zuständigen Försters erfolgen. Abfuhrfrist ist der 31. August 2025. Während der Rehbockjagdzeiten vom 02.05. bis 23.05.2025 und vom 15.07. bis 08.08.2025 sowie an Sonn- und Feiertagen ist die Holzwerbung untersagt.

Für die bis zu diesem Datum nicht komplett erworbenen Holzlose muss der Ankäufer eine Verlängerung der Abfuhrfrist beim zuständigen Revierförster beantragen.

Die Kosten für diese Verlängerung belaufen sich auf 25,00€ pro Monat und pro Los.

Artikel 6: Die Zahlungen der ersteigerten Lose haben innerhalb von 5 Arbeitstagen nach dem Verkauf per Banküberweisung zu erfolgen. Zwecks Bestreitung der Verkaufskosten wird der Kaufpreis um 3% sowie um 2% Mehrwertsteuer erhöht.

Im Falle einer Nichtzahlung innerhalb dieser Frist wird der Kaufpreis um 10% erhöht.

Artikel 7: Die Abfuhr des ersteigerten Brennholzes darf erst nach Genehmigung des Verkaufes durch das Gemeindegremium erfolgen. Der Zahlungsbeleg gilt als Fällungs- bzw. Abfuhrerlaubnis.

Artikel 8: Die Buchennaturverjüngung ist bei der Aufarbeitung zu schonen. Ganze Buchenbäume (Stamm und Krone) dürfen nicht durch die Bestände und Verjüngungen geschleppt werden. Einzelne Stämme ohne Krone dürfen nur mit Genehmigung des Försters bis an den Weg geschleppt werden.

Artikel 9: Nicht markierte tote Bäume oder Baumstümpfe sollen aus Naturschutzgründen (Specht und andere seltene Tierarten) erhalten bleiben und dürfen nicht zusätzlich gefällt werden.

Artikel 10: Die Wälder der Gemeinde Bütgenbach wurden im Sinne einer nachhaltigen Forstwirtschaft gemäß PEFC-Kriterien zertifiziert.

Artikel 11: Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieser Beschlussfassung beauftragt.

10° Prinzipbeschluss über den Verkauf eines Teilgrundstückes der Gemeinde zwischen TWA und Eigentum der Frau LANGER Odilia - Bestätigung des Prinzipbeschlusses vom 20.05.2010

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Anfrage der Frau Odilia LANGER in Elsenborn vom 06.05.2010, betreffend den Erwerb eines Teilgrundstückes aus der Gemeindeparzelle

281H der Flur D, Gemarkung 4 in Elsenborn, zwischen TWA Gelände und ihrer Privatparzelle 281B der Flur D, Gemarkung 4;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Gemeinderates vom 20.05.2010, womit der Verkauf prinzipiell genehmigt wurde;

In Erwägung, dass im Anschluss an den Beschluss vom 20.05.2010 eine öffentliche Untersuchung durchgeführt wurde; dass jedoch eine endgültigen Regelung der Akte bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgt ist;

Aufgrund der verschiedenen Treffen mit der Antragstellerin und ihrem Sohn, sowie den verschiedenen Kollegiumsbeschlüssen in dieser Akte;

In Anbetracht, dass die Antragstellerin bzw. deren Sohn im Namen der Familie am 28.11.2024 mitteilt, am Ankauf des Teilstückes wieder interessiert zu sein;

In Anbetracht, dass es sich somit empfiehlt den Prinzipbeschluss vom 20.05.2010 zu bestätigen und den gegenwärtigen Beschluss einer neuen öffentlichen Untersuchung zu unterziehen;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 6 und 35:

BESCHLIESST einstimmig:

- den Prinzipbeschluss des Gemeinderates vom 20.05.2010 zu bestätigen, wonach ein Teilstück, nach erfolgter Vermessung, zu entnehmen aus der Gemeindeparzelle 281H der Flur D, Gemarkung 4, Elsenborn, veräußert werden kann;
- das Gemeindegremium wird mit den Verkaufsverhandlungen beauftragt.
- Vor jeder weiteren Entscheidung wird der gegenwärtige Beschluss einer öffentlichen Untersuchung unterworfen.

11° Endgültiger Beschluss über die Entwidmung und den Verkauf eines Teilstückes aus dem öffentlichen Eigentum vor dem Wasserturm Bütgenbach, Zur Hütte an Herrn Arno GENTEN

Der Gemeinderat,

Aufgrund der schriftlichen Anfrage des Herrn Arno GENTEN in Schoppen vom 26.06.2023 auf Erwerb von öffentlichem Eigentum im Rahmen des Ankaufs und Umbaus des Wasserturms Bütgenbach, Zur Hütte;

Aufgrund des vorliegenden Vermessungsplanes des Landmessers Alfred JOSTEN in Rocherath vom 21.04.2023, woraus ersichtlich ist, dass es sich um das Los 1 mit einer Fläche von 23,60 m² handelt, welches sich im öffentlichen Eigentum der Gemeinde befindet und daher vor einem Verkauf entwidmet werden muss;

Aufgrund der Tatsache, dass die am 22.05.2023 angefragte Schätzung des Immobilienerwerbskomitees nie eingegangen ist und somit auf Abschätzung des Landmessers Guido FAYMONVILLE für Parzellen in Bütgenbach, Lindenallee und Hinter dem Lehen, wo ein Geländepreis von 42,00€/m² angegeben wurde, Rechnung getragen werden sollte;

Aufgrund des vorliegenden schriftlichen Einverständnisses des Herrn Arno GENTEN in Schoppen vom 06.12.2024 zum Ankauf der Fläche von 23,60 m² mittels Zahlung eines Preises von 42,00€/m², was einem Gesamtpreis von 991,20 € entspricht;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses vom 31.08.2023 und der stattgefundenen öffentlichen Untersuchung, wobei keine Einwände eingereicht wurden;

Aufgrund des vorliegenden Modells einer Urkunde vor Notar;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 6 und 35:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Die Entwidmung eines 23,60 m² (Los 1) großen Teilstückes aus dem öffentlichen Eigentum gelegen in Bütgenbach, Zur Hütte vor dem ehemaligen Wasserturm, auf der Parzelle katastriert Nr. 86b der Flur D in Bütgenbach, gemäß

Vermessungsplan des Landmessers Alfred JOSTEN in Rocherath vom 21.04.2023, wird hiermit genehmigt.

Artikel 2: Hiernach erfolgt der Verkauf des Teilstückes von 23,60 m² (Los 1) an Herrn Arno GENTEN gegen Zahlung eines Preises von 991,20 €.

Artikel 3: Sämtliche Kosten der Vermessung sowie der Beurkundung, inklusive der Auslieferungskosten, sind zu Lasten des Antragstellers.

Artikel 4: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

12° Genehmigung der Ausschreibung über die zentrale Beschaffungsstelle RENOWATT von Arbeiten an verschiedenen Gemeindegebäuden zur Verbesserung der Energieeffizienz

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 151;

Aufgrund der Artikel 2,6,7 und 47 des Gesetzes vom 17.06.2016 über das öffentliche Auftragswesen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe der öffentlichen Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 bezüglich der Festlegung der allgemeinen Vergabekriterien der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des bestehenden Vertrages mit der zentralen Beschaffungsstelle RenoWatt zur Verbesserung der Energieeffizienz an verschiedenen Gemeindegebäuden, welcher durch Beschluss des Gemeinderates vom 27.11.2019 genehmigt wurde;

In Erwägung, dass RenoWatt für die Gemeinde kostenlose Dienstleistungen erbringt (Analyse der Verbesserung der Energieeffizienz für Gemeindegebäude, Erstellung der Auftragsunterlagen, Ausschreibung,...), die Gemeinde sich im Gegenzug jedoch dazu verpflichtet, die notwendigen Investitionen zur Renovierung ihrer Gebäude zu tätigen;

In Anbetracht, dass die Begleitung der Gemeinde durch RenoWatt bis zur Vergabe des öffentlichen Arbeitsauftrags mit der Auftragsnummer RWT-2024/59 an ein Unternehmen erfolgt, wobei diese Begleitung im Anschluss im Rahmen einer Mission zur Unterstützung der Gemeinde als Bauherr fortgesetzt werden kann, wofür ein Nachtrag zur Beitrittskonvention zu unterzeichnen wäre und deren Bezahlung in diesem Nachtrag festgelegt würde;

In Erwägung, dass ein öffentlicher Auftrag für Renovierungsarbeiten vom Typ "Design & Build" (RWT-2024/59) bezüglich der Studie und Ausführung von Arbeiten zur Verbesserung der Energieeffizienz an fünf Gemeindegebäuden durch RenoWatt eingeleitet wurde (derzeit in der Phase der Hinterlegung der Angebote);

In Erwägung, dass RenoWatt, als zentrale Beschaffungsstelle, bis zur Auftragsvergabe die Eigenschaft des öffentlichen Auftragsgebers innehat und somit insbesondere die Erstellung der Auftragsunterlagen zu ihren Aufgaben gehört; dass diesen Auftragsunterlagen insbesondere die spezifischen Anforderungen des Auftrags für die Gemeinde Bütgenbach beigefügt sind, die den verbindlichen technischen Rahmen, insbesondere die Arbeiten, enthalten, der den Anbietern, die im Rahmen des oben genannten öffentlichen Auftrags ein Angebot abgeben, auferlegt wird;

In Anbetracht, dass diese Ausschreibung über RenoWatt Arbeiten zur Verbesserung der Energieeffizienz in folgenden 5 Gemeindegebäuden betrifft:

- BUTG001, das ehemalige Gemeindehaus Elsenborn
- BUTG002, die Sporthalle Elsenborn
- BUTG003, die Schule Elsenborn
- BUTG004, die Schule Bütgenbach
- BUTG005, die Schule Weywertz;

In Anbetracht, dass der geschätzte Investitionsbetrag für die gesamten Gebäude bei der Veröffentlichung des Auftrages bei 1.908.000,000€ ohne MwSt. lag;

In Erwägung, dass dieses Projekt im Infrastrukturplan der DG für das Jahr 2025 unter der Nummer 5517 eingetragen wurde;

In Erwägung, dass dieser Auftrag sowohl die Planung als auch die Durchführung der Arbeiten zur energetischen Renovierung der 5 betroffenen Gemeindegebäude betrifft:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom vorliegenden öffentlichen Auftrag zur Verbesserung der Energieeffizienz an 5 verschiedenen Gemeindegebäuden, welcher durch die zentrale Beschaffungsstelle RenoWatt in die Wege geleitet wurde.

Artikel 2: Die Auftragsunterlagen beinhalten die projektspezifischen Anforderungen des öffentlichen Auftrages Nr. RWT-2024/59, welche Bestandteil des durch die zentrale Beschaffungsstelle RenoWatt erstellten besonderen Lastenheftes sind, werden hiermit angenommen.

Artikel 3: Die Liste der nachstehend aufgeführten Gebäude, welche Gegenstand des von RenoWatt in die Wege geleiteten öffentlichen Auftrags zur Verbesserung der Energieeffizienz vom Typ "Design & Build" sind, wird angenommen:

- BUTG001, das ehemalige Gemeindehaus Elsenborn
- BUTG002, die Sporthalle Elsenborn
- BUTG003, die Schule Elsenborn
- BUTG004, die Schule Bütgenbach
- BUTG005, die Schule Weywertz;

Artikel 4: Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass die Investitionskosten der Arbeiten zur Verbesserung der Energieeffizienz der 5 betroffenen Gebäude von RenoWatt auf einen Betrag in Höhe von 1.908.000,00€ zzgl. der MwSt. geschätzt werden.

Artikel 5: Die Überwachung der Auswertung der zu erhaltenden Angebote, welche RenoWatt im Anschluss an die Angebotseröffnung übermittelt, wird an das Gemeindegremium übertragen, um es RenoWatt zu ermöglichen, den Vorschlag zur Auftragsvergabe ihren Verwaltungsorganen innerhalb der SA BEFIN, die das RenoWatt-Projekt verwaltet, vorzulegen.

Artikel 6: Die für die Durchführung des Projektes erforderlichen Haushaltsmittel werden im außerordentlichen Haushaltsplan 2025 vorgesehen.

Artikel 7: Mitteilung hiervon ergeht an den Finanzdienst sowie an die übergeordnete Behörde.

13° Projekt zur Erneuerung der Fassadenbekleidung an der Grundschule Weywertz. Wahl des Vergabeverfahrens und Festlegung der Bedingungen des Arbeitsauftrags

Der Gemeinderat,

In Anbetracht dessen, dass es notwendig ist die bestehende Fassadenbekleidung im Bereich der Vorderfassade an der Grundschule Weywertz zu erneuern;

In Erwägung, dass es angebracht ist, die Fassadenbekleidung durch witterungsbeständige Materialien zu ersetzen und die vertikalen Betonpfeiler mit farbigen Alu-Blechen zu verkleiden;

Aufgrund der vorliegenden Städtebaugenehmigung vom 25.09.2024;

Aufgrund des vorliegenden besonderen Lastenheftes mit Aufmaß und Schätzung über Lieferungen und Arbeiten zu einem Gesamtbetrag von ca. 142.213,21 € ohne MwSt.;

In Anbetracht dessen, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft das Projekt in den Infrastrukturplan 2025 aufgenommen hat;

Angesichts dessen, dass daher mit Zuschüssen in Höhe von 80 % der Ausgaben zu rechnen ist;

In Anbetracht dessen, dass die Vergabe des Liefer- und Arbeitsauftrages gemäß Artikel 42, §1, Punkt 1.a) des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung erfolgen kann;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass die Mittel im außerordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2025 unter Artikel 722/724-60 20230002 vorgesehen sind;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, der Königlichen Erlasse vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, sowie des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Das vorliegende Projekt zur Erneuerung der Fassadenbekleidung im Bereich der Vorderfassade an der Grundschule Weywertz, über geschätzte Kosten in Gesamthöhe von ca. 142.213,21 € zzgl. MwSt. wird hiermit genehmigt.

Das diesbezügliche Lastenheft wird zu diesem Zwecke angenommen.

Art. 2: Die Vergabe des Arbeitsauftrages erfolgt im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung.

Art. 3: Die Finanzierung der Ankäufe erfolgt über Artikel 722/724-60 20230002 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2025.

Art. 4: Das vorliegende Projekt wird zwecks Bezuschussung über den Infrastrukturplan 2025 bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht.

Art. 5: Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt. Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde.

14° Erneuerung des Seniorenbeirats der Gemeinde Bütgenbach

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 04.03.2021 über die Einsetzung eines Seniorenbeirats in der Gemeinde Bütgenbach und die Festlegung der Geschäftsordnung;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, den Seniorenbeirat aufgrund von Artikel 5 §2 der Geschäftsordnung neu zu besetzen;

In Anbetracht dessen, dass dieser Beirat sich aus mindestens sechs und höchstens zwölf Mitgliedern zusammensetzen sollte, zzgl. zu dem für Senioren zuständigen Schöffen, welcher von Amts wegen Mitglied und Vorsitzender des Seniorenbeirats ist;

In Erwägung, dass ein Bewerberaufruf an die Bevölkerung der Gemeinde Bütgenbach erfolgen sollte, damit sich die Bürger melden können, die aktiv an den Beratungen und Planungen des Seniorenbeirats mitwirken möchten;

In Erwägung, dass ausreichend Mittel zur Bestreitung der Funktionskosten des Seniorenbeirates im ordentlichen Haushalt des laufenden Jahres unter Artikel 834/124-02 vorgesehen sind;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere seines Artikels 38:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Die Erneuerung des Seniorenbeirats wird genehmigt. Der Seniorenbeirat sollte mittels Bewerberaufruf an die Bevölkerung der Gemeinde Bütgenbach neu besetzt werden.

Art. 2: Der Aufruf erfolgt durch eine Wurfsendung in alle Haushalte und eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde und im Dorffunk. Die Bewerbungsfrist wird auf den 10.02.2025 festgelegt. Das Kollegium wird mit der Auswertung der eingegangenen Bewerbungen beauftragt.

Art. 3: Die für Senioren zuständige Schöffin der Gemeinde Bütgenbach ist von Amts wegen Mitglied und Vorsitzende des Seniorenbeirats.

Art. 4: Die Bestreitung der Funktionskosten des Seniorenbeirates erfolgt über Artikel 834/124-02 des ordentlichen Haushalts.

Art. 5: Abschrift hiervon ergeht an den Herrn Finanzdirektor. Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde.

15° Prinzipbeschluss über den Bau einer Vereinsinfrastruktur mit Dorfsaal im Zentrum von Bütgenbach und Ausarbeitung eines langfristigen Mietvertrages

Der Gemeinderat,

In Anbetracht, dass die VoG Pfarr- und Begegnungszentrum Bütgenbach den Bau einer Vereinsinfrastruktur mit Dorfsaal im Zentrum von Bütgenbach, auf den Parzellen katastriert Gemeinde Bütgenbach, Gemarkung 1, Flur A, Nr. 154F, 154e und teilweise Nr. 153s, ins Auge fasst und das Projekt den Gemeinderatsmitgliedern im Rahmen der gemeinsamen Ausschusssitzung vom 21.05.2024 vorgestellt wurde;

In Erwägung, dass die Projektkosten sich auf ca. 3.701.878 € belaufen und das Projekt in den Infrastrukturplan 2024 der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufgenommen wurde;

In Anbetracht, dass die Realisierung des Projektes den Abschluss eines langfristigen Mietvertrages erfordert;

In Erwägung, dass die VoG Pfarr- und Begegnungszentrum Bütgenbach demnächst einen Antrag auf Städtebaugenehmigung für dieses Projekt einreichen möchte und hierfür Planungssicherheit und ein prinzipielles Einverständnis der Gemeinde in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin der betroffenen Parzelle benötigt;

Nach Durchsicht des am 13.01.2025 bei der Gemeinde eingereichten Antrags auf Bezuschussung eines Infrastrukturprojekts, insbesondere der diesem Antrag beigelegten Pläne;

In Anbetracht, dass der Gemeinderat in einem späteren Beschluss über die Bezuschussung dieses Infrastrukturprojekts gemäß der am 05.07.2023 verabschiedeten Regelung zur Bezuschussung von Infrastrukturprojekten entscheiden wird;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 35 und 150:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Dem geplanten Projekt zum Bau einer Vereinsinfrastruktur mit Dorfsaal im Zentrum von Bütgenbach, auf den Parzellen katastriert Gemeinde Bütgenbach, Gemarkung 1, Flur A, Nr. 154F, 154e und teilweise Nr. 153s, neben dem bestehenden Pfarr- und Begegnungszentrum und Eigentum der Gemeinde Bütgenbach, wird prinzipiell zugestimmt.

Art. 2: Die Ausarbeitung eines langfristigen Mietvertrages wird in die Wege geleitet.

Art. 3: Der Gemeinderat wird in einem späteren Beschluss über die Bezuschussung dieses Infrastrukturprojekts gemäß der am 05.07.2023 verabschiedeten Regelung zur Bezuschussung von Infrastrukturprojekten entscheiden.

Art. 4: Mitteilung hierüber ergeht an den Finanzdienst der Gemeinde.

16° Prinzipbeschluss über die Bezuschussung des Infrastrukturprojektes zum Umbau und Erweiterung des Dorfhauses Berg

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Mietvertrags zwischen der Gemeinde Bütgenbach und der VoG Dorfhaus Berg, welcher im April 1996 für das Dorfhaus gelegen in 4750 Berg, Zum Giesberg 2, abgeschlossen wurde;

Aufgrund des vorliegenden Antrages auf Bezuschussung des Projektes zum Umbau und Erweiterung des Dorfhause Berg, insbesondere der diesem Antrag beigelegten Unterlagen;

In Erwägung, dass sich die Projektkosten auf ca. 1.142.272,02 € belaufen (Schätzung vor Ausschreibung) und das Projekt in den Infrastrukturplan 2024 der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufgenommen wurde;

Aufgrund der Regelung vom 05.07.2023 zur Bezuschussung von Infrastrukturprojekten, die von anerkannten Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht ausgeführt werden und die sich auf dem Gebiet der Gemeinde Bütgenbach befinden;

In Erwägung, dass demnach der VoG Dorfhaus Berg eine Bezuschussung von 15% der zulässigen Gesamtkosten für den Neu- bzw Anbau, mit einem Maximalbetrag von 150.000,00 €, prinzipiell zugesagt werden kann;

In Erwägung, dass diese Erweiterungs- und Umbauarbeiten gemäß Artikel 7 des Mietvertrags aus dem Jahr 1996 bei Ende des Mietvertrags kostenlos an die Gemeinde übergehen;

In Erwägung, dass für die Sanierungsarbeiten am bestehenden Gebäude 60% der zulässigen Gesamtkosten durch die Deutschsprachige Gemeinschaft bezuschusst werden und die Gemeinde den Restbetrag von 40% der Sanierungskosten tragen soll;

In Erwägung, dass in Erwartung der Endabrechnung des Bauvorhabens der VoG Dorfhaus Berg ein Vorschuss auf diesen Teil der Kosten wie folgt vorfinanziert werden sollte:

- 100.000,00 € vor dem 01.02.2025 und
- 100.000,00 €, wenn 50% der Arbeiten durchgeführt sind;

In Anbetracht, dass die Mittel der gesamten Kosten und Bezuschussung im außerordentlichen Haushaltsplan unter Artikel 762/522-52 bei der Endabrechnung vorgesehen werden;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 35, 150 und 177ff.:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Der VoG Dorfhaus Berg wird für das Projekt zum Umbau und Erweiterung des Dorfhause eine Bezuschussung von 15% der zulässigen Gesamtkosten, mit einem Maximalbetrag von 150.000 €, prinzipiell zugesagt.

Art. 2: Der VoG Dorfhaus Berg wird für die Sanierung des bestehenden Gebäudes eine Bezuschussung in Höhe von 40% der zulässigen Gesamtkosten zugesagt und in Erwartung der Endabrechnung ein Vorschuss auf diesen Teil des Zuschusses wie folgt vorfinanziert:

- 100.000,00 € vor dem 01.02.2025 und
- 100.000,00 € wenn 50% der Arbeiten durchgeführt sind.

Art. 3: Der Gemeinderat entscheidet über den definitiven Zuschussbetrag und Auszahlung des Zuschusses auf Grundlage der vorgelegten annehmbaren Rechnungen und Zahlungsbelegen und nach Vorlage des Abschlussberichtes der Deutschsprachigen Gemeinschaft über deren Bezuschussung.

Art. 4: Mitteilung hierüber ergeht an die VoG Dorfhaus Berg und an den Finanzdienst der Gemeinde.

Namens des Rates:

Die Sekretärin,
gez. Verena KRINGS

Der Vorsitzende,
gez. Daniel FRANZEN

